

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 33		FREITAG, DEN 27. JULI	2012
Tag	Inhalt	Seite	
16. 7. 2012	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Lohbrügge 16	345	
17. 7. 2012	Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2012/2013 .. 223-1-82	348	
17. 7. 2012	Verordnung über die Ausbildung, Prüfung und besondere Förderung in der Abendschule	349	
	neu: 223-1-21, 223-1-12		
17. 7. 2012	Verordnung zur Änderung von Verordnungen für die Ausbildung und Prüfung beruflicher Bildungsgänge	354	
	223-1-55, 223-1-49		
19. 7. 2012	Vierte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife	370	
	223-1-19		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Lohbrügge 16

Vom 16. Juli 2012

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 29. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 213), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Lohbrügge 16 vom 25. November 1966 (HmbGVBl. S. 251), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 499), wird wie folgt geändert:

- Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Lohbrügge 16“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
- In § 2 wird folgende Nummer 6 angefügt:
„6. In den in der Anlage schraffierten Bereichen, begrenzt durch die Straßen Höperfeld, Höperstieg, Lohbrügger

Landstraße, Sander Damm und Ohlstücken, sind Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Verkaufsräume und Verkaufsflächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig. Maßgebend für die Art der baulichen Nutzung ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).“

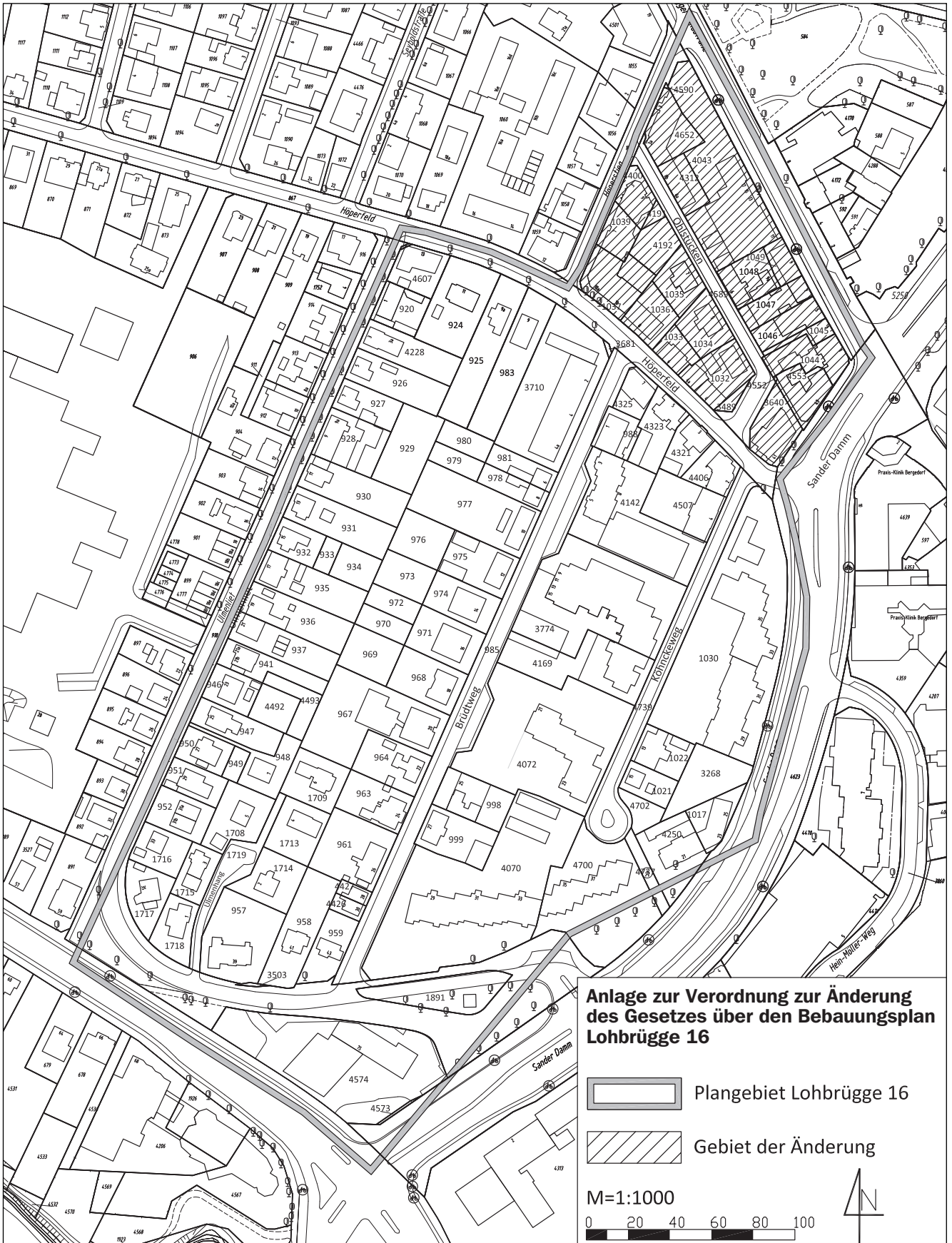
§ 2

- (1) Die Begründung der Änderung wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

- (2) Es wird auf Folgendes hingewiesen:
1. Die Begründung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
 2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 16. Juli 2012.

Das Bezirksamt Bergedorf



**Verordnung
über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation
zum Schuljahresbeginn 2012/2013**

Vom 17. Juli 2012

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551), und § 1 Nummer 18 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

**Teil A
Maßnahmen an allgemeinbildenden Schulen**

Erster Abschnitt

**Strukturelle Maßnahmen
(Auf Dauer wirkende Maßnahmen)**

§ 1

Neuerrichtung von Schulen

(1) Das Gymnasium Hoheluft, Christian-Förster-Straße 21, 20253 Hamburg wird neu errichtet.

(2) Die Stadtteilschule Meiendorf wird am Schulstandort Deepenhorn 1, 22145 Hamburg unter Weiternutzung der Schulgebäude der Schule Meiendorf neu errichtet.

(3) Die Stadtteilschule Rissen wird am Schulstandort Voßhagen 16, 22559 Hamburg unter Weiternutzung von Teilen der Schulgebäude des Gymnasiums Rissen neu errichtet.

(4) Die Stadtteilschule mit angegliederter Grundschule Slomanstieg wird am Schulstandort Slomanstieg 1/3, 20539 Hamburg unter Weiternutzung der Schulgebäude der Schule Slomanstieg neu errichtet.

§ 2

Angliederung von Grundschulen an Stadtteilschulen

Die Grundschule Kirchwerder, Kirchwerder Hausdeich 341, 21037 Hamburg wird der Stadtteilschule Kirchwerder, Kirchwerder Hausdeich 341, 21037 Hamburg angegliedert.

§ 3

Zusammenlegung von Schulen

Die Grundschule Hausbruch, Hausbrucher Bahnhofstraße 19, 21147 Hamburg und die Grundschule Lange Striepen, Lange Striepen 51, 21147 Hamburg werden unter Weiternutzung der Schulgebäude zur Grundschule Hausbruch/Lange Striepen zusammengelegt.

§ 4

Einrichtung von Eingangsklassen

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird erstmalig mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 bestimmt:

An der

1. Schule Altengamme-Deich,
2. Schule Fünfhausen-Warwisch,
3. Schule Kirchwerder,
4. Schule Mittlerer Landweg,
5. Schule Neuland

kann jeweils die Jahrgangsstufe 1 der Grundschule auch mit einer Eingangsklasse eingerichtet werden.

Zweiter Abschnitt

**Organisatorische Maßnahmen
(Auf vier Schuljahre beschränkte Maßnahmen)**

§ 5

Einrichtung von Eingangsklassen

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird für die Schuljahre 2012/2013, 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016 bestimmt:

An der Stadtteilschule am See wird mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 5 der Stadtteilschule eingerichtet.

Dritter Abschnitt

**Organisatorische Maßnahmen
(Auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahmen)**

§ 6

Einrichtung von Eingangsklassen

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird für das Schuljahr 2012/2013 bestimmt:

An der

1. Schule Brehmweg,
2. Schule Cranz,
3. Schule Krohnstieg,
4. Schule Leuschnerstraße,
5. Schule Luruper Hauptstraße,
6. Schule Schenefelder Landstraße,
7. Schule Othmarscher Kirchenweg,
8. Schule Wegenkamp

wird jeweils mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule eingerichtet.

§ 7

Nichteinrichtung von Eingangsklassen

In der Stadtteilschule Langenhorn werden im Schuljahr 2012/2013 Eingangsklassen der Jahrgangsstufe 5 der Stadtteilschule nicht eingerichtet.

Teil B
Strukturelle Maßnahmen an beruflichen Schulen
(Auf Dauer wirkende Maßnahmen)

§ 8

Zusammenlegung von Schulen

Die Medienschule Hamburg-Eilbektal (G-05), Eilbektal 35, 22089 Hamburg und die Medienschule Hamburg-Wandsbek (H-08), Eulenkamp 46, 22049 Hamburg werden unter Weiter-
nutzung der Schulgebäude zur Medienschule Hamburg-Eil-
bektal/Wandsbek zusammengelegt.

Hamburg, den 17. Juli 2012.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Verordnung
über die Ausbildung, Prüfung und besondere Förderung in der Abendschule

Vom 17. Juli 2012

Artikel 1

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Abendschule
(APO-Abendschule)

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 44 Absatz 4, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 5. April 2012 (HmbGVBl. S. 144), in Verbindung mit § 1 Nummern 2, 14, 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Abschnitt 1

Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich, Ziel der Ausbildung

Diese Verordnung gilt für die Abendschule. Die Abendschule führt Berufstätige, die noch keinen Schulabschluss erworben haben, zum ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und Berufstätige mit erstem allgemeinbildenden oder einem gleichwertigen Schulabschluss zum mittleren Schulabschluss.

Abschnitt 2

Verlauf der Bildungsgänge

§ 2

Eintritt in die Abendschule

(1) In die Abendschule kann eintreten wer

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
2. berufstätig ist.

(2) Die Führung eines Familienhaushalts mit mindestens drei Personen oder mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person, sowie die Ableistung eines Dienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), oder nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung sind der Berufstätigkeit gleichgestellt.

(3) Die Berufstätigkeit muss mindestens während des Besuchs des ersten Ausbildungsjahres der Abendschule ausgeübt werden. Die zuständige Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erfordernis der Berufstätigkeit befreien.

(4) Schülerinnen und Schüler, die mit dem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder einem gleichwertigen Schulabschluss in die Abendschule eintreten, können unmittelbar in das zweite oder dritte Schulhalbjahr aufgenommen werden, wenn auf Grund ihrer Vorkenntnisse zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen gewachsen sein werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

§ 3

Dauer der Ausbildung, Wiederholung

(1) Die Ausbildung erfolgt tagsüber oder abends in Teilzeitunterricht und dauert bis zum Erreichen des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses grundsätzlich ein Jahr, bis zum Erreichen des mittleren Bildungsabschlusses zwei Jahre. Sie kann aus wichtigem Grund auf Antrag der Schülerin oder des Schülers verkürzt oder um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Ausbildung entscheidet die zuständige Behörde.

(2) Schülerinnen und Schüler, die den angestrebten Abschluss nicht erreicht haben, können die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe einmal wiederholen.

§ 4

Differenzierung

Der Unterricht wird in allen Fächern und Lernbereichen grundsätzlich in abschlussbezogenen Klassen auf zwei bildungsplanbezogenen Anforderungsebenen erteilt; nach Entscheidung der Lehrerkonferenz können abschlussoffene Lerngruppen gebildet werden. Die Anforderungen ergeben sich aus dem Bildungsplan für die Stadtteilschule und beziehen sich auf der ersten Anforderungsebene auf den Erwerb des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und auf der mittleren Anforderungsebene auf den Erwerb des mittleren Schulabschlusses.

Abschnitt 3

Leistungsbewertung, Zeugnisse

§ 5

Leistungsbewertung

(1) Gegenstand der Leistungsbewertung sind die schriftlichen, mündlichen und praktischen Einzelleistungen unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung.

(2) Es gelten folgende Notenstufen:

- | | |
|------------------|---|
| sehr gut (1) | die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maß, |
| gut (2) | die Leistungen entsprechen voll den Anforderungen, |
| befriedigend (3) | die Leistungen entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen, |
| ausreichend (4) | die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| mangelhaft (5) | die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| ungenügend (6) | die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

Bei den Noten „gut“ (2) bis „mangelhaft“ (5) kann eine vorhandene Tendenz durch Zufügung eines Plus- oder Minuszeichens gekennzeichnet werden, bei der Note „sehr gut“ (1) kann eine vorhandene Tendenz durch Zufügung eines Minuszeichens gekennzeichnet werden. Dies gilt nicht für Zeugnisnoten in Abgangs- und Abschlusszeugnissen.

(3) Die Noten beziehen sich entweder auf die erste Anforderungsebene der Bildungspläne (Grundlegende Noten – „G-Noten“) oder auf die mittlere Anforderungsebene der Bildungspläne (Mittlere Noten – „M-Noten“). Die Note „ausreichend“ bezogen auf die erste Anforderungsebene (G4) wird erteilt, wenn die Mindestanforderungen der ersten Anforderungsebene erfüllt sind. Die Note „ausreichend“ bezogen auf die mittlere Anforderungsebene (M4) wird erteilt, wenn die Mindestanforderungen der mittleren Anforderungsebene erfüllt sind. Die Note „sehr gut“ bezogen auf die erste Anforderungsebene (G1) entspricht der Note „befriedigend“ bezogen auf die mittlere Anforderungsebene (M3). Das Verhältnis der Noten zueinander ergibt sich aus der Anlage 1. In Abschlusszeugnissen entfällt die Kennzeichnung der Noten mit den Buchstaben G und M.

§ 6

Zeugnisse, Warnung

(1) Am Ende eines jeden Schulhalbjahres wird ein Zeugnis erteilt. Dieses enthält in Noten nach § 5 ausgedrückte Angaben zum erreichten Lernstand in allen unterrichteten Fächern und Lernbereichen. Beurteilungsgrundlage für das Zeugnis am Ende des ersten Halbjahres ist das vorausgegangene Halbjahr. Beurteilungsgrundlage für das Zeugnis am Ende des zweiten Halbjahres ist das gesamte Schuljahr.

(2) Wenn nach dem im Zeugnis ausgewiesenen Leistungsstand der angestrebte Schulabschluss gefährdet ist, erhält die Schülerin oder der Schüler zusätzlich zum Zeugnis eine gesonderte schriftliche Warnung.

(3) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule, erhält sie oder er ein Abschlusszeugnis, wenn die Voraussetzungen der §§ 9 oder 10 erfüllt sind, ansonsten ein Abgangszeugnis.

§ 7

Leistungsbewertung, Einschätzung überfachlicher Kompetenzen, Lernentwicklungsgespräche und Zeugnisse

Die §§ 3 bis 7 und § 11 Absätze 3 bis 8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy) vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Dabei tritt die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler an die Stelle der bzw. des Sorgeberechtigten.

Abschnitt 4

Abschlussprüfungen, Abschlüsse

§ 8

Abschlussprüfung

(1) In der Abschlussprüfung sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch die Kompetenzen erworben haben, die für den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss beziehungsweise den mittleren Schulabschluss erwartet werden.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(3) Schülerinnen und Schüler, die den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder den mittleren Schulabschluss anstreben und die durch Vorlage eines international anerkannten Sprachenzertifikats Englischkenntnisse nachweisen können, die dem Niveau „B 1“ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, werden auf Antrag von der Zeugniskonferenz von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung im Fach Englisch befreit.

§ 9

Erster allgemeinbildender Schulabschluss

(1) Der erste allgemeinbildende Schulabschluss ist erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler

1. am Ende der Ausbildung an der Abschlussprüfung teilgenommen haben,
2. in allen Fächern und Lernbereichen mindestens die Note „ausreichend“ (4) bezogen auf den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erreicht haben oder bei schlechteren

Noten insgesamt die Durchschnittsnote „4,0“ über alle Fächer und Lernbereiche erreicht haben und

3. kein Fall des Absatzes 2 vorliegt.

(2) Der erste allgemeinbildende Schulabschluss ist nicht erreicht

1. bei der Note „mangelhaft“ (5) oder einer schlechteren Note in zwei Fächern oder Lernbereichen,
2. bei der Note „ungenügend“ (6) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch,
3. wenn nach § 4 Absatz 3 APO-GrundStGy keine Note erteilt wurde und dies der Note „ungenügend“ (6) entspricht.

§ 10

Mittlerer Schulabschluss

(1) Der mittlere Schulabschluss ist erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler

1. am Ende der Ausbildung an der Abschlussprüfung teilgenommen haben,
2. in allen Fächern und Lernbereichen mindestens die Note „ausreichend“ (4) bezogen auf den mittleren Schulabschluss erreicht haben oder schlechtere Noten nach Absatz 2 ausgleichen können und
3. kein Fall von Absatz 3 vorliegt.

(2) Ausgeglichen werden

1. die Note „mangelhaft“ (5) in einem Fach oder Lernbereich durch die Note „gut“ (2) oder besser in einem anderen Fach oder Lernbereich oder durch die Note „befriedigend“ (3) oder besser in zwei anderen Fächern oder Lernbereichen,
2. die Note „ungenügend“ (6) in einem Fach oder Lernbereich durch die Note „sehr gut“ (1) in einem anderen Fach oder Lernbereich oder durch die Note „gut“ (2) in zwei anderen Fächern oder Lernbereichen.

(3) Der Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei der Note „mangelhaft“ (5) oder schlechter in zwei Fächern oder Lernbereichen,
2. bei der Note „ungenügend“ (6) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch,
3. wenn in mindestens einem Fach oder Lernbereich nach § 4 Absatz 3 Satz 2 APO-GrundStGy keine Note erteilt wurde und dies der Note „ungenügend“ (6) entspricht.

§ 11

Abschluss der Bildungsgänge

§ 19 Absätze 1 bis 3, §§ 20 und 21, § 24 Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie §§ 25 bis 28 und 33 finden entsprechende Anwendung, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Abschnitt 5

Stundentafel

§ 12

Stundentafel

(1) Die Stundentafel (Anlage 2) weist für jeden Ausbildungsgang die Anzahl der Unterrichtsstunden aus, die insgesamt zu erteilen sind (Grundstunden). Für jedes Fach und jeden Lernbereich weist sie die Stunden aus, die über die Dauer des Ausbildungsgangs mindestens zu erteilen sind, damit ein Schulabschluss erteilt werden darf (Mindeststunden). Der Gestaltungsraum der Schule ergibt sich aus der Differenz zwischen den Grundstunden und den Mindeststunden.

(2) Bei der Umrechnung der Grund- und Mindeststunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 38 Unterrichtswochen.

(3) Der Unterricht in den Aufgabengebieten wird in die Unterrichtsstunden integriert, die auf die beteiligten Fächer oder Lernbereiche entfallen. Der Umfang des Unterrichts in den Aufgabengebieten umfasst in jeder Schulform mindestens ein Zehntel der Grundstunden.

§ 13

Gestaltungsraum

Der Gestaltungsraum ermöglicht es der Schule, Schwerpunkte zu setzen, indem sie insbesondere

1. den Unterricht in allen Fächern und Lernbereichen der Stundentafel verstärkt,
2. unterstützenden, vertiefenden oder erweiterten Unterricht für besondere Schülergruppen erteilt,
3. Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht in den Fächern und Lernbereichen einrichtet, für die ein von der zuständigen Behörde erstellter Rahmenplan oder ein von ihr genehmigtes schulisches Curriculum vorliegt, in dem die Anforderungen und Inhalte dargestellt sind,
4. Klassenlehrerstunden einrichtet.

§ 14

Schulveranstaltungen

Pflichtmäßige Schulveranstaltungen wie Projektwochen, Berufsorientierungswochen und Schulfahrten ersetzen den Unterricht nach der Stundentafel.

Anlage 1 (zu § 5)

Verhältnis der Noten in der Abendschule

Noten, die sich auf den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss beziehen	Noten, die sich auf den mittleren Schulabschluss beziehen
G 1	M 1
	M 2
	M 3
G 2	M 4
G 3	M 5
G 4	M 6
G 5	
G 6	

Anlage 2 (zu § 12)

Stundentafel für die Abendschule

			Wochenstunden im Ausbildungs- gang zum ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA)	Wochenstunden im Ausbildungs- gang zum mittleren Schulabschluss (MSA)
1	Grundstunden		24	48
2	Gestaltungsraum		4	8
3	Deutsch		5	10
4	Mathematik		5	10
5	Englisch		5	10
6	Lernbereich Naturwissen- schaften und Technik		2	4
7	Lernbereich Gesellschafts- wissenschaften		2	4
8	Lernbereich Arbeit und Beruf		1	2

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 45 des Hamburgischen Schulgesetzes

Auf Grund von § 45 Absatz 4 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 5. April 2012 (HmbGVBl. S. 144), in Verbindung mit § 1 Nummer 15 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

§ 3 der Verordnung über die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 45 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 22. September 2011 (HmbGVBl. S. 405) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden hinter dem Wort „Stadtteilschule“ die Wörter „und in der Abendschule“ angefügt.
2. Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Schülerinnen und Schüler der Abendschule erhalten besondere Förderung in folgenden Fällen:

1. Förderung erhalten Schülerinnen und Schüler, die noch keinen Schulabschluss erreicht haben und deren Leistungen in mindestens einem Fach mit der Note „G5“ oder schlechter bewertet wurden;
2. Förderung erhalten auch Schülerinnen und Schüler mit dem ersten allgemeinbildenden oder einem gleichwertigen Schulabschluss, deren Leistungen in mindestens einem Fach mit der Note „M5“ oder schlechter bewertet wurden.“
3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 3

Inkrafttreten

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Hamburg, den 17. Juli 2012.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

**Verordnung
zur Änderung von Verordnungen
für die Ausbildung und Prüfung beruflicher Bildungsgänge**

Vom 17. Juli 2012

Artikel 1

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Fachoberschule**

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 44 Absatz 4 Satz 1, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 5. April 2012 (HmbGVBl. S. 144), und § 1 Nummern 2, 14, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachoberschule vom 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 196) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „berufliche“ durch das Wort „berufsbildende“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Ausbildung gliedert sich in die folgenden Fachrichtungen und Schwerpunkte:
 1. Fachrichtung Technik mit den Schwerpunkten
 - Bautechnik,
 - Chemie,
 - Elektrotechnik,
 - Metalltechnik,
 - Vermessung;
 2. Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung;
 3. Fachrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie mit dem Schwerpunkt Agrarwirtschaft;
 4. Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft mit dem Schwerpunkt Hauswirtschaft;
 5. Fachrichtung Gestaltung mit den Schwerpunkten
 - Bekleidung,
 - Grafik,
 - Raum- und Objektgestaltung;
 6. Fachrichtung Gesundheit und Soziales mit den Schwerpunkten
 - Pflege und Gesundheit,
 - Sozialpädagogik.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Satz 1 Nummern 1 und 2 und Satz 2 werden die Wörter „die Realschule abgeschlossen hat“ jeweils durch die Wörter „den mittleren Schulabschluss erworben hat“ ersetzt.
 - 3.2 In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „den gewählten Fachbereich und die gewählte Fachrichtung“ durch die Wörter „die gewählte Fachrichtung und den gewählten Schwerpunkt“ ersetzt.
 - 3.3 In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „dem gewählten Fachbereich und der gewählten Fachrichtung“ durch die Wörter „der gewählten Fachrichtung und dem gewählten Schwerpunkt“ ersetzt.
- 3.4 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Für den Schwerpunkt Sozialpädagogik in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales wird zugelassen, wer den mittleren Schulabschluss erworben hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat oder wer den mittleren Schulabschluss erworben hat und drei Jahre berufstätig war.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Satz 1 wird die Textstelle „fachbereichsübergreifende, fachbereichsbezogene und fachrichtungsbezogene“ ersetzt durch die Wörter „fachrichtungsübergreifende und schwerpunktbezogene“.
 - 4.2 In Satz 2 wird hinter dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Schriftlich wird in vier Fächern geprüft. Die Prüfungsfächer ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung. Die Fächer der schriftlichen Prüfung sind mit „P“ gekennzeichnet. Weisen zwei oder mehrere Fächer einer Fachrichtung oder eines Schwerpunkts die Kennzeichnung „*“ auf, erfolgt die Festlegung des Prüfungsfaches durch Wahl des Prüflings. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen in den Fächern Fachenglisch und Mathematik zwei, im Fach Sprache und Kommunikation drei Zeitstunden zur Verfügung. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben in den anderen Prüfungsfächern der fünf Fachrichtungen Technik, Wirtschaft und Verwaltung, Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie, Ernährung und Hauswirtschaft sowie Gesundheit und Soziales stehen jeweils drei Zeitstunden, in der Fachrichtung Gestaltung jeweils vier Zeitstunden zur Verfügung. Die schriftliche Prüfung kann auch praktische Anteile umfassen.“
 - 5.2 In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme des Faches Sport“ gestrichen.
6. § 6 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
7. In § 7 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „mit Ausnahme des Faches Sport“ gestrichen.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - 8.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 8.1.1 In Satz 1 wird hinter dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.
 - 8.1.2 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Sie sind mit „EP“ gekennzeichnet.“
 - 8.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 8.2.1 In Satz 1 wird hinter dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.
 - 8.2.2 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Sie sind mit „EMP“ gekennzeichnet.“
9. Es wird folgender § 9 angefügt:

„§ 9

Stundentafel

(1) Die dieser Verordnung als Anlagen 2 bis 14 beigelegten Stundentafeln weisen für jedes Fach des fachrichtungsübergreifenden und des schwerpunktübergreifenden Unterrichts sowie für den Wahlpflichtbereich die Unterrichtsstunden aus, die über die Dauer des Bildungsganges von einem Jahr mindestens zu erteilen sind

(Grundstunden). Bei der Umrechnung der Grundstunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 40 Unterrichtswochen.

(2) Bis zu einem Zehntel der für jedes Fach vorgesehenen Unterrichtsstunden kann zur Verstärkung eines anderen Faches oder mehrerer anderer Fächer genutzt werden.“

10. Die Anlage wird durch folgende Anlagen 1 bis 14 ersetzt:

„Anlage 1

**Verzeichnis der Unterrichtsfächer nach § 4, der Fächer der schriftlichen Prüfung
nach § 5 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 sowie der Fächer der mündlichen Prüfung
nach § 8 Absatz 3**

A.	
Fachrichtung Technik	
1. Schwerpunkt Bautechnik	
Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP
Mathematik	P, EP, EMP
Technik	P, EP, EMP
Naturwissenschaft	EP*, EMP*
Bauchemie	EP*, EMP*
Technische Kommunikation	EMP
Wirtschaft und Gesellschaft	EMP
2. Schwerpunkt Chemie	
Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP
Mathematik	P, EP, EMP
Technik	P*, EP, EMP
Berufsbezogene Chemie	P*, EMP
Naturwissenschaften	EMP
Technische Kommunikation	
Wirtschaft und Gesellschaft	EMP
3. Schwerpunkt Elektrotechnik	
Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP
Mathematik	P, EP, EMP
Technik	P, EP, EMP
Physik	EP*, EMP*
Chemie	EP*, EMP*
Angewandte Informatik	EMP
Wirtschaft und Gesellschaft	EMP

4. Schwerpunkt Metalltechnik	
Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP
Mathematik	P, EP, EMP
Technik	P, EP, EMP
Physik	EP*, EMP*
Chemie	EP*, EMP*
Technische Kommunikation	EMP
Wirtschaft und Gesellschaft	EMP
5. Schwerpunkt Vermessung	
Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP
Mathematik	P, EP, EMP
Technik	P, EP, EMP
Naturwissenschaften	EP*, EMP*
Geographie	EP*, EMP*
Technische Kommunikation	EMP
Wirtschaft und Gesellschaft	EMP
B.	
Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung	
Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP
Mathematik	P, EP, EMP
Volkswirtschaft	EMP
Betriebswirtschaft	P, EP, EMP
Naturwissenschaften	EMP
Wirtschaft und Gesellschaft	EMP
Controlling	EMP

C.	
Fachrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	
Schwerpunkt Agrarwirtschaft	
Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP
Mathematik	P, EP, EMP
Technik	P*, EP, EMP
Berufsbezogene Biologie	P*, EMP
Naturwissenschaften	EMP*
Berufsbezogene Chemie	EMP*
Wirtschaft und Gesellschaft	EMP
D.	
Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft	
Schwerpunkt Hauswirtschaft	
Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP
Mathematik	P, EP, EMP
Ernährung	P*, EP, EMP
Arbeits- und Gesundheitsmanagement	P*, EMP
Berufsbezogene Chemie	EMP*
Naturwissenschaften	EMP*
Wirtschaft und Gesellschaft	EMP
Gestaltung	

E.	
Fachrichtung Gestaltung	
1. Schwerpunkt Bekleidung	
Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP
Mathematik	P, EP, EMP
Fertigungsprozesse	P*, EP, EMP
Gestaltung	P*, EMP
Naturwissenschaften	EMP*
Modedesign	EMP*
Wirtschaft und Gesellschaft	EMP
Faserstoffkunde	
2. Schwerpunkt Grafik	
Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP
Mathematik	P, EP, EMP
Zeichnen und Grafik	P*, EP, EMP
Farbe und dreidimensionale Gestaltung	P*, EMP
Naturwissenschaften	EMP
Wirtschaft und Gesellschaft	EMP
Kunstgeschichte	
Medienkunde	
3. Schwerpunkt Raum- und Objektdesign	
Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP
Mathematik	P, EP, EMP
Gestalten im Raum	P*, EP, EMP
Farbe und Objektgestaltung	P*, EMP
Naturwissenschaften	EMP
Wirtschaft und Gesellschaft	EMP
Kunstgeschichte	
Medienkunde	

F.	
Fachrichtung Gesundheit und Soziales	
1. Schwerpunkt Pflege und Gesundheit	
Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP
Mathematik	P, EP, EMP
Pflege- und Gesundheit	P, EP, EMP
Wirtschaftslehre	EMP
Naturwissenschaften	EMP
Wirtschaft und Gesellschaft	EMP
Sozialpsychologie	
2. Schwerpunkt Sozialpädagogik	
Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP
Mathematik	P, EP, EMP
Soziologie	P*, EP, EMP
Psychologie	P*, EMP
Naturwissenschaften	EMP
Wirtschaft und Gesellschaft	EMP
Ästhetisch-kulturelle Bildung	
Humanbiologie	

Anlage 2**Stundentafel Fachrichtung Technik, Schwerpunkt Bautechnik**

	Unterrichtsstunden
1. Fachrichtungsübergreifender Unterricht:	
Sprache und Kommunikation	160
Fachenglisch	160
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	280
Naturwissenschaften	120
2. Schwerpunktbezogener Unterricht:	
Technik	160
Technische Kommunikation	80
Bauchemie	120
3. Wahlpflichtbereich:	40
Summe	1200

Anlage 3**Stundentafel Fachrichtung Technik, Schwerpunkt Chemie**

	Unterrichtsstunden
1. Fachrichtungsübergreifender Unterricht:	
Sprache und Kommunikation	160
Fachenglisch	160
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	280
Naturwissenschaften	120
2. Schwerpunktbezogener Unterricht:	
Technik	160
Technische Kommunikation	80
Berufsbezogene Chemie	120
3. Wahlpflichtbereich:	40
Summe	1200

Anlage 4**Stundentafel Fachrichtung Technik, Schwerpunkt Elektrotechnik**

	Unterrichtsstunden
1. Fachrichtungsübergreifender Unterricht:	
Sprache und Kommunikation	160
Fachenglisch	160
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	280
Chemie	80
2. Schwerpunktbezogener Unterricht:	
Technik	240
Angewandte Informatik	80
Physik	80
3. Wahlpflichtbereich:	40
Summe	1200

Anlage 5**Stundentafel Fachrichtung Technik, Schwerpunkt Metalltechnik**

	Unterrichtsstunden
1. Fachrichtungsübergreifender Unterricht:	
Sprache und Kommunikation	160
Fachenglisch	160
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	280
Chemie	80
2. Schwerpunktbezogener Unterricht:	
Technik	160
Technische Kommunikation	80
Physik	160
3. Wahlpflichtbereich:	40
Summe	1200

Anlage 6**Studentafel Fachrichtung Technik, Schwerpunkt Vermessung**

	Unterrichtsstunden
1. Fachrichtungsübergreifender Unterricht:	
Sprache und Kommunikation	160
Fachenglisch	160
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	280
Naturwissenschaften	120
2. Schwerpunktbezogener Unterricht:	
Technik	160
Technische Kommunikation	80
Geographie	120
3. Wahlpflichtbereich:	40
Summe	1200

Anlage 7**Studentafel Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung**

	Unterrichtsstunden
1. Fachrichtungsübergreifender Unterricht:	
Sprache und Kommunikation	160
Fachenglisch	160
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	240
Naturwissenschaften	120
2. Schwerpunktbezogener Unterricht:	
Volkswirtschaft	120
Betriebswirtschaft	200
Controlling	80
3. Wahlpflichtbereich:	40
Summe	1200

Anlage 8**Studentenafel Fachrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
Schwerpunkt Agrarwirtschaft**

	Unterrichtsstunden
1. Fachrichtungsübergreifender Unterricht:	
Sprache und Kommunikation	160
Fachenglisch	160
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	160
Naturwissenschaften	120
2. Schwerpunktbezogener Unterricht:	
Technik	200
Berufsbezogene Biologie	200
Berufsbezogene Chemie	80
3. Wahlpflichtbereich:	40
Summe	1200

Anlage 9**Studentenafel Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft,
Schwerpunkt Hauswirtschaft**

	Unterrichtsstunden
1. Fachrichtungsübergreifender Unterricht:	
Sprache und Kommunikation	160
Fachenglisch	160
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	160
Naturwissenschaften	120
2. Schwerpunktbezogener Unterricht:	
Ernährung	120
Arbeits- und Gesundheitsmanagement	120
Gestaltung	120
Berufsbezogene Chemie	120
3. Wahlpflichtbereich:	40
Summe	1200

Anlage 10**Studentafel Fachrichtung Gestaltung, Schwerpunkt Bekleidung**

	Unterrichtsstunden
1. Fachrichtungsübergreifender Unterricht:	
Sprache und Kommunikation	160
Fachenglisch	160
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	200
Naturwissenschaften	80
2. Schwerpunktbezogener Unterricht:	
Fertigungsprozesse	160
Gestaltung	160
Faserstoffkunde	80
Modedesign	80
3. Wahlpflichtbereich:	40
Summe	1200

Anlage 11**Studentafel Fachrichtung Gestaltung, Schwerpunkt Grafik**

	Unterrichtsstunden
1. Fachrichtungsübergreifender Unterricht:	
Sprache und Kommunikation	160
Fachenglisch	160
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	240
Naturwissenschaften	40
2. Schwerpunktbezogener Unterricht:	
Zeichnen und Grafik	160
Farbe und dreidimensionale Gestaltung	160
Kunstgeschichte	80
Medienkunde	80
3. Wahlpflichtbereich:	40
Summe	1200

Anlage 12**Studentafel Fachrichtung Gestaltung,
Schwerpunkt Raum- und Objektgestaltung**

	Unterrichtsstunden
1. Fachrichtungsübergreifender Unterricht:	
Sprache und Kommunikation	160
Fachenglisch	160
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	200
Naturwissenschaften	80
2. Schwerpunktbezogener Unterricht:	
Gestalten im Raum	160
Farbe und Objektgestaltung	160
Kunstgeschichte	80
Medienkunde	80
3. Wahlpflichtbereich:	40
Summe	1200

Anlage 13**Studentafel Fachrichtung Gesundheit und Soziales,
Schwerpunkt Pflege und Gesundheit**

	Unterrichtsstunden
1. Fachrichtungsübergreifender Unterricht:	
Sprache und Kommunikation	160
Fachenglisch	160
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	160
Naturwissenschaften	120
2. Schwerpunktbezogener Unterricht:	
Pflege und Gesundheit	240
Sozialpsychologie	120
Wirtschaftslehre	120
3. Wahlpflichtbereich:	40
Summe	1200

Anlage 14

**Stundentafel Fachrichtung Gesundheit und Soziales,
Schwerpunkt Sozialpädagogik**

	Unterrichtsstunden
1. Fachrichtungsübergreifender Unterricht:	
Sprache und Kommunikation	160
Fachenglisch	160
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	160
Naturwissenschaften	80
2. Schwerpunktbezogener Unterricht:	
Soziologie	160
Psychologie	160
Ästhetisch-kulturelle Bildung	120
Humanbiologie	80
3. Wahlpflichtbereich:	40
Summe	1200

Artikel 2

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der
Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz**

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 4 Satz 1, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 5. April 2012 (HmbGVBl. S. 144), in Verbindung mit § 1 Nummern 2, 6, 14 bis 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz vom 31. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 389), geändert am 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 346, 352), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „berufliche“ durch das Wort „berufsbildende“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter „entsprechend länger“ durch die Wörter „berufsbegleitend fünf Schulhalbjahre“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Vorstufe der gymnasialen“ ersetzt durch das Wort „gymnasiale“.
 - 3.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zur Ausbildung in Teilzeitform wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und

 1. in einer geeigneten Einrichtung der Kindertagesbetreuung im Umfang von mindestens durchschnittlich neun Wochenstunden arbeitet oder
 2. als anerkannte Tagespflegeperson seit mindestens zwei Jahren mit nicht weniger als drei Kindern in einem öffentlich finanzierten Betreuungsverhältnis mit mindestens durchschnittlich 20 Wochenstunden tätig ist und erfolgreich an der 180 Unterrichtsstunden umfassenden Langzeitqualifizierung nach § 2 Absatz 3 der Verordnung über die Eignung von

Tagespflegepersonen und Tagespflegegeld (Kindertagespflegeverordnung – KTagPflVO) vom 13. April 2010 (HmbGVBl. S. 269) in der jeweils geltenden Fassung teilgenommen hat. Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummern 1 und 2 in geeigneter Form nachzuweisen und nach Aufnahme in die Schule jede wesentliche Änderung unverzüglich der Schule mitzuteilen. In dem Fall, in dem die Arbeit nach Satz 1 Nummer 1 mit der Unterrichtszeit in der Ausbildung kollidiert oder zukünftig kollidieren könnte, muss die Bewerberin oder der Bewerber einen Nachweis der Arbeitsgeberin oder des Arbeitgebers bei der Anmeldung vorlegen, dass sie oder er von der Arbeitsleistung freigestellt wird.“

- 3.3 Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- 3.4 Im neuen Absatz 4 wird in Satz 1 Nummer 2 der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 3 eingefügt: „3. die Schülerin oder der Schüler nach selbstverschuldetem Verlust des Arbeitsplatzes oder der Pflegeurlaubnis innerhalb von zwei Monaten keinen neuen Arbeits- oder Praktikumsplatz in einer geeigneten Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder keine neue Pflegeurlaubnis nachweist.“
- 3.5 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Zulassung zur Ausbildung kann widerrufen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler nach nicht selbstverschuldetem Verlust des Arbeitsplatzes oder der Pflegeurlaubnis innerhalb von zwei Monaten keinen neuen Arbeits- oder Praktikumsplatz in einer geeigneten Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder keine neue Pflegeurlaubnis nachweist.“
4. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die schulische Ausbildung erfolgt in der Vollzeitform an drei Tagen in der Woche; sie kann nach näherer Bestimmung durch die zuständige Behörde auch in Blockform organisiert werden. Die schulische Ausbildung in der Teilzeitform erfolgt nach näherer Bestim-

mung durch die zuständige Behörde im Umfang von zwei Tagen in der Woche, in Block- oder Abendform. Die schulische Ausbildung umfasst

1. im berufsbezogenen Unterricht die Fächer
 - Sozialpädagogisches Handeln,
 - Entwicklung und Bildung,
 - Sprache und Kommunikation,
 - Kreative Gestaltung,
 - Bewegung, Spiel, Musik,
 - Naturwissenschaften und Gesundheit,
 2. im berufsübergreifenden Unterricht die Fächer
 - Fachenglisch,
 - Mathematik,
 - Wirtschaft und Gesellschaft sowie
 3. den Wahlpflichtbereich.
5. Die Überschrift von § 5 erhält folgende Fassung: „Praktische Ausbildung in Vollzeitform“.
6. Hinter § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Praktische Ausbildung in Teilzeitform

- (1) Schülerinnen und Schüler, die als anerkannte Tagespflegeperson nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 arbeiten, werden im Rahmen der praktischen Ausbildung im Umfang von 160 Stunden in geeigneten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ausgebildet.
- (2) Alle Schülerinnen und Schüler in Teilzeitform werden in der Praxis durch eine Lehrkraft der Schule begleitet, die die praktische Ausbildung koordiniert, die Schülerin oder den Schüler berät und die Beurteilung ausstellt. Die die Praxis begleitende Lehrkraft erteilt zum Ende des Schulhalbjahres die Zwischenbeurteilung und zum Ende des Schuljahres die Abschlussbeurteilung. § 5 Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“
6. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Kindertagesbetreuung“ die Wörter „oder als anerkannte selbständige Tagespflegeperson“ eingefügt.
7. In § 11 a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von zwei Jahren“ gestrichen.
8. Die Anlage zu § 11 a erhält folgende Fassung:

„Anlage zu § 11 a

Studentenafel der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (APO-SPA)

	Unterrichts- stunden	Unterrichtsstunden zum Erwerb der Fachhochschulreife			
		nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 APO-AT
1. Berufsbezogener Unterricht:					
Sozialpädagogisches Handeln	400				
Entwicklung und Bildung	160				
Sprache und Kommunikation	280		280		
Bewegung, Spiel, Musik	240				
Kreative Gestaltung	160				
Naturwissenschaften und Gesundheit	160				
Zwischensumme:	1400				
2. Berufsübergreifender Unterricht:					
Fachenglisch	120			120	
Mathematik	120			120	
Wirtschaft und Gesellschaft	80			80	
Zwischensumme:	320			320	
3. Wahlpflichtbereich:	200				40 für Mathematik, 80 für Na- turwissen- schaften
4. Berufspraktische Ausbildung:					
Sozialpädagogische Praxis	960				
Gesamtsumme:	2880				

“

Artikel 3

Schlussbestimmungen

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Artikel 2 tritt am 1. Februar 2013 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 2012 in Kraft.

(2) Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung an der Fachoberschule vor dem 1. August 2012 begonnen haben, setzen ihre Ausbildung nach den am 31. Juli 2012 geltenden Bestimmungen fort.

Hamburg, den 17. Juli 2012.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife**

Vom 19. Juli 2012

Auf Grund von § 26 Absatz 1 Satz 5, § 42 Absatz 6, § 44 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551), in Verbindung mit § 1 Nummern 8, 12, 14 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vom 25. März 2008 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 26. Januar 2012 (HmbGVBl. S. 26), wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|---|
| <p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p> <p>1.1 Der Eintrag zu § 33 erhält folgende Fassung:
„§ 33 Fachhochschulreife, mittlerer Schulabschluss“.</p> <p>1.2 In der Überschrift zu Teil B Abschnitt I werden die Wörter „und des einer Stadtteilschule angeschlossenen Aufbaugymnasiums“ gestrichen.</p> <p>1.3 Der Eintrag zu § 37 erhält folgende Fassung:
„§ 37 Versetzung in die Studienstufe, mittlerer Schulabschluss“.</p> <p>1.3 Der Eintrag zu § 40 erhält folgende Fassung:
„§ 40 Versetzung in die Studienstufe, mittlerer Schulabschluss“.</p> <p>1.4 Der Eintrag zu § 46 erhält folgende Fassung:
„§ 46 Versetzung in die Vorstufe und in die Studienstufe, mittlerer Schulabschluss“.</p> | <p>1.5 Der Eintrag zu § 54 erhält folgende Fassung:
„§ 54 Versetzung in die Studienstufe, mittlerer Schulabschluss“.</p> <p>2. In § 1 werden die Wörter „und des einem Gymnasium angeschlossenen Aufbaugymnasiums“ und die Wörter „und des einer Stadtteilschule angeschlossenen Aufbaugymnasiums“ gestrichen.</p> <p>3. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>3.1 In Satz 2 wird die Textstelle „sowie dem Aufbaugymnasium, das einem Gymnasium angeschlossenen ist,“ gestrichen.</p> <p>3.2 In Satz 3 wird die Textstelle „dem Aufbaugymnasium, das einer Stadtteilschule angeschlossenen ist,“ gestrichen.</p> <p>4. In § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils die Textstelle „des Aufbaugymnasiums“ gestrichen.</p> <p>5. In § 6 Absatz 1 Satz 3 wird hinter dem Wort „Anforderungsniveau“ die Textstelle „; die Wahl der Fremdsprache setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler am bis dahin erteilten Unterricht durchgängig teilgenommen haben oder dass sie aufgrund ihrer außerschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten am Unterricht mit Erfolg teilnehmen können“ eingefügt.</p> <p>6. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „, des Aufbaugymnasiums“ gestrichen.</p> <p>7. In § 13 Satz 1 werden die Wörter „können angemessene Erleichterungen gewährt werden“ durch die Wörter</p> |
|--|---|

- „werden angemessene Erleichterungen gewährt“ ersetzt.
8. § 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- 8.1.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. Die Schülerinnen und Schüler eine besondere Lernleistung erbracht haben, gegebenenfalls unter Angabe des Themas und der Gesamtpunktzahl,“.
- 8.1.2 In Nummer 4 wird das Wort „ob“ gestrichen und der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- 8.1.3 Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. gemäß § 33, § 37, § 40, § 46 oder § 54 der mittlere Schulabschluss erworben wurde.“
- 8.2 Es wird folgender Satz angefügt:
„Der Vermerk nach Satz 3 Nummer 5 wird nicht erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt sind.“
9. In § 20 Absatz 3 Satz 2 wird die Textstelle „Darstellen des Spiel/Theater“ durch das Wort „Theater“ ersetzt.
10. In § 21 Satz 1 werden die Wörter „Am Ende des dritten Semesters der Studienstufe“ durch die Wörter „Spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung“ ersetzt.
11. § 23 Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. die für das Fach zuständige Fachlehrkraft als Referentin oder Referent sowie eine durch die zuständige Behörde zu bestimmende andere Lehrkraft als Korreferentin oder Korreferent; sie sollen die Lehrbefähigung für das Prüfungsfach besitzen oder in dem Fach unterrichtet haben.“
12. § 24 erhält folgende Fassung:
„§ 24
Schriftliche Prüfung
(1) Die zuständige Behörde stellt in folgenden Fächern die Aufgaben für die schriftliche Prüfung zentral:
1. Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld in den Fächern Deutsch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Latein, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch und Türkisch,
2. im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld in den Fächern Geographie, Geschichte, Politik/Gesellschaft/Wirtschaft, Philosophie, Psychologie auf grundlegendem Anforderungsniveau und Religion und im beruflichen Gymnasium im Fach Psychologie auch auf erhöhtem Anforderungsniveau sowie in den Fächern Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Pädagogik,
3. im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld: Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik sowie im beruflichen Gymnasium im Fach Technik,
4. in Sport.
In allen anderen Fächern stellt die Schule die Aufgaben nach Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung umfasst auch Bewertungsmaßstäbe und Regelungen zur Gewichtung der Aufgabenteile. Die Aufgaben können praktische Anteile umfassen, in Sport müssen sie praktische Anteile aus zwei verschiedenen Bewegungsfeldern umfassen, die die Schülerinnen und Schüler in der Studienstufe belegt haben. Die Aufgaben

unterliegen bis zum Beginn der Prüfung der Geheimhaltung.

(2) Den Prüflingen stehen für die Arbeiten in den Fächern, die auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet wurden, jeweils fünf Zeitstunden und für Arbeiten in den übrigen Fächern vier Zeitstunden zur Verfügung. In besonderen Fällen kann nach näherer Festlegung durch die zuständige Behörde eine bis zu einer Zeitstunde längere Arbeitszeit vorgesehen werden. § 13 bleibt unberührt.

(3) Die für das Fach zuständige Lehrkraft begutachtet die Arbeiten unter Beachtung zentraler Bewertungsvorgaben und unter Kennzeichnung ihrer Vorzüge und Mängel, der richtigen Lösungen und der Fehler und bewertet jede Arbeit mit einer Punktzahl. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung herangezogen werden. Jede Arbeit wird sodann von der zweiten Fachlehrkraft durchgesehen, die sich entweder der Bewertung durch die für das Fach zuständige Lehrkraft anschließt oder ein ergänzendes Gutachten mit Bewertung anfertigt.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die endgültige Punktzahl fest. Beträgt die Differenz der im Erstgutachten und im ergänzenden Gutachten erteilten Punktzahlen nicht mehr als drei Punkte, bildet sie oder er den Mittelwert beider Punktzahlen. Liegt der Mittelwert zwischen zwei Punktzahlen, rundet sie oder er zur nächsten vollen Punktzahl auf. In begründeten Fällen kann ein Drittgutachten veranlasst werden. Beträgt die Differenz der im Erstgutachten und im ergänzenden Gutachten erteilten Punktzahlen mehr als drei Punkte, wird ein Drittgutachten veranlasst. Die zuständige Behörde bestimmt die Person der Drittgutachterin oder des Drittgutachters, dies kann auch die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sein. Die endgültigen Punktzahlen werden den Prüflingen zu einem von der zuständigen Behörde bestimmten Termin mitgeteilt.

(5) Die zuständige Behörde kann von der Regelung in Absatz 1 abweichende Aufgabenstellungen in Fächern mit Ausnahme der Fächer Deutsch, Mathematik und weitergeführte Fremdsprache zulassen, wenn dies von der Schule beantragt worden und die Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen und die Einhaltung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz gewährleistet ist. Anträge setzen einen Beschluss der Schulkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder voraus. Abweichende Aufgabenstellungen sollen nur genehmigt werden, wenn eine Schule über den gesamten Bildungsgang bis zur Hochschulreife vom Regelfall wesentlich in den fachdidaktischen Methoden abweicht.“

13. § 25 wird wie folgt geändert:

13.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Am Ende des vierten Semesters der Studienstufe und spätestens eine Woche vor dem Beginn der mündlichen Prüfung entscheidet die oder der Prüfungsbeauftragte“ durch die Wörter „Die oder der Prüfungsbeauftragte entscheidet“ ersetzt.

13.2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Prüfling wird in einem Fach oder mehreren Fächern der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft, wenn die Punktzahl für die schriftliche Prüfung um mindestens 4,0 Punkte von der in den vier Semestern der Studienstufe durchschnittlich in diesem Fach

erreichten Punktzahl abweicht und der Prüfling seine mündliche Prüfung spätestens am Unterrichtstag nach der Zulassung zur mündlichen Prüfung schriftlich bei der Schulleitung beantragt hat.“

13.3 In Absatz 4 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Zwischen den Prüfungen nach den Absätzen 2 und 3 und der Prüfung im vierten Prüfungsfach muss mindestens ein prüfungsfreier Tag liegen; wird die Prüfung im vierten Prüfungsfach als Präsentationsprüfung durchgeführt, so finden die Prüfungen nach den Absätzen 2 und 3 frühestens am zweiten Tag nach der Präsentationsprüfung statt.“

14. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Mündliche Prüfung, Präsentation

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich unbeschadet einer erforderlichen Schwerpunktbildung auf die Themengebiete mindestens zweier Semester der Studienstufe; sie darf keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Bei in der gymnasialen Oberstufe neu aufgenommenen Fremdsprachen kann sich die mündliche Prüfung auf ein Gebiet beschränken. Ist Sport profilgebendes Fach, müssen sich die praktischen Anteile auf die Inhalte zweier Bewegungsfelder, sonst eines Bewegungsfelds beziehen, in denen oder in dem die Prüflinge mindestens ein halbes Semester lang unterrichtet wurden. Die Prüflinge können dem Prüfungsausschuss bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin ein Prüfungsgebiet schriftlich angeben. Lehnt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Gebiet nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist dieses Gebiet Gegenstand der Prüfung.

(2) Die mündliche Prüfung dauert je Fach etwa 30 Minuten. Die Aufgabenstellung der mündlichen Prüfung wird den Prüflingen schriftlich vorgelegt. Ihnen soll etwa 30 Minuten Zeit zur Vorbereitung gegeben werden.

(3) Die Prüflinge entscheiden zu Beginn des dritten Semesters, ob sie die mündliche Prüfung im vierten Prüfungsfach als Präsentationsprüfung ablegen wollen; ist das profilgebende Fach viertes Prüfungsfach, wird die Prüfung immer als Präsentationsprüfung durchgeführt. In diesem Fall halten die Prüflinge einen 15 Minuten langen medienunterstützten Vortrag (Präsentation), dem ein ebenfalls 15 Minuten langes Fachgespräch mit dem Prüfungsausschuss folgt. Teil der Präsentation können auch naturwissenschaftliche Experimente oder in den Fächern Musik und Bildende Kunst musikalische oder künstlerische Darbietungen sein. Ist Sport oder Theater mündliches Prüfungsfach, enthält die Präsentation sportpraktische beziehungsweise spielpraktische Anteile. Die Prüflinge erhalten die Aufgabenstellung für die Präsentationsprüfung zwei Wochen vor dem Prüfungstermin und geben eine Woche vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf sowie alle Inhalte der Präsentation bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ab. Die Frist kann nicht verlängert werden. Enthält die Präsentation sport- oder spielpraktische oder musikalisch-improvisatorische Anteile, können die betreffenden Aufgabenstellungen am Prüfungstag ausgegeben werden. In diesem Fall kann den Prüflingen zur Vorbereitung bis zu 60 Minuten Zeit gegeben werden.

(4) Der jeweilige Prüfungsausschuss führt die Prüfung durch. Die Prüflinge werden in der Regel einzeln geprüft. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Das Prüfungsgespräch soll vorwiegend die zuständige Fachlehrkraft führen.

(5) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Punktzahl für die in der Prüfung erbrachten Leistungen fest und gibt dem Prüfling das Ergebnis unverzüglich bekannt.“

15. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Versäumnis

Wer einen Prüfungstermin aus wichtigem Grund versäumt, erhält Gelegenheit, die Prüfungsleistung nachträglich zu erbringen. Wer während der Vorbereitungszeit auf eine Präsentationsprüfung aus wichtigem Grund die Aufgabenstellung nicht abschließend bearbeiten kann, erhält eine neue Aufgabenstellung mit neuer Bearbeitungsfrist. Den wichtigen Grund hat der Prüfling unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Attests verlangt werden. Wird ein Prüfungstermin erneut wegen einer Erkrankung versäumt, ist stets ein schulärztliches Attest vorzulegen.“

16. § 28 Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Aufgaben nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder die Leistung verweigert,“.

17. § 33 wird wie folgt geändert:

17.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 33 Fachhochschulreife, mittlerer Schulabschluss“.

17.2 Absatz 5 Sätze 1 und 2 wird gestrichen.

17.3 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Schülerinnen und Schüler des achtstufigen Gymnasiums, die nach § 3 Absätze 2 bis 4 in die Studienstufe eingetreten sind, ohne zuvor den mittleren Schulabschluss erreicht zu haben, erwerben diesen, wenn sie im ersten und zweiten Semester der Studienstufe in allen Fächern mindestens 2 Punkte erreicht haben. Im Zeugnis wird vermerkt: „Die Schülerin/Der Schüler hat den mittleren Schulabschluss erworben.“ Auf Antrag erhält die Schülerin bzw. der Schüler ein Zeugnis über den Erwerb des mittleren Schulabschlusses, in dem die auf diesen Abschluss bezogenen Noten zusätzlich ausgewiesen werden. Dabei entspricht die Note „gut“ (2 = 12, 11 und 10 Punkte) bezogen auf die Anforderungen der gymnasialen Oberstufe der Note „sehr gut“ (1) bezogen auf die mittlere, auf den Erwerb des mittleren Schulabschlusses bezogene Anforderungsebene. Die Note „mangelhaft“ (5 = 1, 2 und 3 Punkte) bezogen auf die Anforderungen der gymnasialen Oberstufe entspricht der Note „ausreichend“ (4) bezogen auf die mittlere, auf den Erwerb des mittleren Schulabschlusses bezogene Anforderungsebene. Die Note „ungenügend“ (6 = 0 Punkte) wird nicht umgerechnet. Das Verhältnis der Noten zueinander ergibt sich aus der Anlage 5 a. Der Antrag kann auch nach Verlassen der Schule gestellt werden.“

18. In der Überschrift zu Teil B Abschnitt I werden die Wörter „und des einer Stadtteilschule angeschlossenen Aufbaugymnasiums“ gestrichen.

19. § 35 erhält folgende Fassung:
- „§ 35
Übergang in die Vorstufe
- (1) In die Vorstufe der Stadtteilschule können Schülerinnen und Schüler eintreten, die
1. in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt wurden oder
 2. den mittleren Schulabschluss an einer beruflichen Schule mit der Durchschnittsnote von mindestens 3,0 sowie der Durchschnittsnote von mindestens 3,0 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch oder
 3. einen gleichwertigen Schulabschluss erreicht haben.
- Bei der Berechnung der Durchschnittsnote nach Satz 1 Nummer 2 bleibt das Fach Sport außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die nicht die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erforderliche Durchschnittsnote erreicht haben, können auf Antrag in die Vorstufe übergehen, wenn persönliche, schwerwiegende Belastungen sie daran gehindert haben, die für den Übergang erforderlichen Leistungen zu erbringen, und wenn erwartet werden kann, dass sie das Ziel der Vorstufe erreichen werden. Der Antrag ist bis spätestens eine Woche nach Erteilung des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss zu stellen. Ihm ist ein Votum der Zeugniskonferenz der abgebenden Schule beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet die zuständige Behörde.
- (3) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 der Stadtteilschule können auf Antrag vorzeitig in die Vorstufe versetzt werden, wenn sie an Leistungsfähigkeit und Reife den Klassendurchschnitt, in der Stadtteilschule den Durchschnitt derjenigen Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich in die Vorstufe versetzt werden, weit überragen und wenn zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der Vorstufe gewachsen sein werden. Die vorzeitige Versetzung wird unter Angabe ihres Zeitpunktes im nächsten Halbjahres- oder Jahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt.
- (4) In die Vorstufe können die Schülerinnen und Schüler nicht übergehen, die länger als zwei Jahre keine Stadtteilschule mehr besucht haben.“
20. In § 36 Satz 4 wird die Textstelle „oder des Aufbau-gymnasiums (Anlage 7)“ gestrichen.
21. § 37 wird wie folgt geändert:
- 21.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 37 Versetzung in die Studienstufe, mittlerer Schulabschluss“.
- 21.2 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Mit der Versetzung in die Studienstufe wird der mittlere Schulabschluss erreicht, wenn die Schülerin oder der Schüler diesen nicht bereits vor Eintritt in die Vorstufe erreicht hatte. Dies gilt nicht im Fall der Versetzung im Ausnahmeweg nach Absatz 4. § 33 Absatz 6 Sätze 2 bis 8 gilt entsprechend.“
22. § 38 erhält folgende Fassung:
- „§ 38
Übergang in die Vorstufe des beruflichen Gymnasiums
- (1) In die Vorstufe des beruflichen Gymnasiums können Schülerinnen und Schüler eintreten, die
1. ihre besondere Eignung und Neigung für die berufsbezogene Ausrichtung des Bildungsgangs in einem Bewerbungsschreiben dargelegt und durch Vorlage weiterer Unterlagen wie beispielsweise einer Dokumentation einschlägiger Praktika, einer Empfehlung im Rahmen der Berufs- und Studienwegeplanung an einer vorher besuchten Schule oder eines Ergebnisses einer externen Berufsberatung nachgewiesen haben und
 2. in die gymnasiale Oberstufe versetzt wurden oder
 3. den mittleren Schulabschluss an einer beruflichen Schule oder an einer Abendschule mit der Durchschnittsnote von mindestens 3,0 sowie der Durchschnittsnote von mindestens 3,0 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch oder
 4. einen gleichwertigen Schulabschluss erreicht haben.
- Bei der Berechnung der Durchschnittsnote nach Satz 1 Nummer 3 bleibt das Fach Sport außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die nicht die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erforderliche Durchschnittsnote haben, können auf Antrag in die Vorstufe übergehen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 vorliegen, persönliche, schwerwiegende Belastungen sie daran gehindert haben, die für den Übergang erforderlichen Leistungen zu erbringen, und wenn erwartet werden kann, dass sie das Ziel der Vorstufe erreichen werden. Der Antrag ist bis spätestens eine Woche nach Erteilung des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss zu stellen. Ihm ist ein Votum der Zeugniskonferenz der abgebenden Schule beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet die zuständige Behörde.“
23. § 40 wird wie folgt geändert:
- 23.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 40 Versetzung in die Studienstufe, mittlerer Schulabschluss“.
- 23.2 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Mit der Versetzung in die Studienstufe wird der mittlere Schulabschluss erreicht, wenn die Schülerin oder der Schüler diesen nicht bereits vor Eintritt in die Vorstufe erreicht hatte. Dies gilt nicht im Fall der Versetzung im Ausnahmeweg nach Absatz 4. § 33 Absatz 6 Sätze 2 bis 8 gilt entsprechend.“
24. § 41 wird wie folgt geändert:
- 24.1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erworben hat,“.
- 24.2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 24.2.1 Das Wort „eintreten“ wird durch die Textstelle „eintreten, wer“ ersetzt.
- 24.2.2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. den mittleren Schulabschluss erworben hat und“.
- 24.3 In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Jahres“ die Wörter „und des Bundesfreiwilligendienstes“ eingefügt.
25. § 46 wird wie folgt geändert:
- 25.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 46 Versetzung in die Vorstufe und in die Studienstufe, mittlerer Schulabschluss“.

- 25.2 Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
 „(7) Mit der Versetzung in die Vorstufe wird der mittlere Schulabschluss erreicht. Dies gilt nicht im Fall der Versetzung im Ausnahmeweg nach Absatz 4. Schülerinnen und Schüler, die nach Absatz 4 in die Vorstufe versetzt wurden und den mittleren Schulabschluss noch nicht erreicht hatten, erwerben diesen mit der Versetzung in die Studienstufe. Dies gilt nicht, wenn die Versetzung wiederum ausnahmsweise erfolgt. § 33 Absatz 6 Sätze 2 bis 8 gilt entsprechend.“
- 26. In § 48 Absatz 4 wird die Textstelle „Absätze 1 und 5“ durch die Bezeichnung „Absatz 5“ ersetzt.
- 27. In § 49 Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Jahres“ die Wörter „und des Bundesfreiwilligendienstes“ eingefügt.
- 28. § 50 wird wie folgt geändert:
- 28.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik. Die schriftliche Prüfung dauert je Fach mindestens 60 Minuten.“
- 28.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Die von den Bewerberinnen und Bewerbern in den drei Prüfungsteilen erbrachten Leistungen werden mit „gut bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen drei Prüfungsteilen als „bestanden“ bewertet worden sind oder wenn mit „nicht bestanden“ bewertete Leistungen in höchstens einem Prüfungsteil durch mit „gut bestanden“ bewertete Leistungen in einem anderen Prüfungsteil ausgeglichen werden.“
- 29. § 54 wird wie folgt geändert:
- 29.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „§ 54 Versetzung in die Studienstufe, mittlerer Schulabschluss“.
- 29.2 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) Mit der Versetzung in die Studienstufe wird der mittlere Schulabschluss erreicht, wenn die Schülerin bzw. der Schüler diesen Abschluss nicht schon vor Eintritt in die Vorstufe erreicht hatte. Dies gilt nicht im Fall der Versetzung im Ausnahmeweg nach Absatz 4. § 33 Absatz 6 Sätze 2 bis 8 gilt entsprechend.“
- 30. In § 56 Absatz 4 wird die Textstelle „Absätze 1 und 5“ durch die Bezeichnung „Absatz 5“ ersetzt.
- 31. In Anlage 1 Nummer 1 wird die Textstelle „Darstellendes Spiel/Theater“ durch das Wort „Theater“ ersetzt.
- 32. In der Überschrift zu Anlage 2 wird die Textstelle „des Aufbaugymnasiums“ gestrichen und in der Spalte „Fächer und Lernbereiche in den Aufgabenfeldern“ die Textstelle „Darstellendes Spiel/Theater“ durch das Wort „Theater“ ersetzt.
- 33. Hinter Anlage 5 wird folgende Anlage 5 a eingefügt:

**„Anlage 5 a
 (zu § 33 Absatz 6, § 37 Absatz 6, § 40 Absatz 6, § 46 Absatz 7
 und § 54 Absatz 6)**

**Umwandlung der Noten nach § 9 Absätze 1 und 2 in Noten,
 die sich auf die mittlere, auf den Erwerb des mittleren Schulabschlusses
 ausgerichtete Anforderungsebene beziehen**

Note nach § 9 Absatz 1		Note nach § 9 Absatz 2		Note, die sich auf die mittlere Anforderungsebene bezieht	
sehr gut	1 +	1	15 Punkte	sehr gut	1
	1		14 Punkte		
	1 -		13 Punkte		
Gut	2 +	2	12 Punkte		
	2		11 Punkte		
	2 -		10 Punkte		
befriedigend	3 +	3	9 Punkte	gut	2
	3		8 Punkte		
	3 -		7 Punkte		
ausreichend	4 +	4	6 Punkte	befriedigend	3
	4		5 Punkte		
	4 -		4 Punkte		
mangelhaft	5 +	5	3 Punkte	ausreichend	4
	5		2 Punkte		
	5 -		1 Punkt		
ungenügend	6	6	0 Punkte	ungenügend	6

“

34. In den Anlagen 6, 8, 9, 10 und 12 wird jeweils die Textstelle „Darstellendes Spiel/Theater“ durch das Wort „Theater“ ersetzt.
35. Anlage 7 wird aufgehoben.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) § 1 Nummern 19 und 22 tritt am 1. August 2014 in Kraft. § 1 Nummern 1, 2, 2 bis 4, 6, 18, 20 und 35 tritt am 1. August 2013 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 2012 in Kraft.

(2) § 1 Nummer 12 findet keine Anwendung für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2011/2012 in der Studienstufe befinden. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die wegen Rücktritts, Wiederholung oder Unterbrechung des Schulbesuchs in eine Jahrgangsstufe eintreten, für die § 1 Nummer 12 Anwendung findet.

(3) Ist in einem Profildbereich aufgrund einer Kooperationsvereinbarung der Schule mit außerschulischen Partnern der Wirtschaft, der Kultur oder der Hochschulen mindestens die Hälfte des Unterrichtsstoffs in dem betreffenden Fach festgeschrieben und kann daher ein Profildbereich nicht rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2012/2013 auf die zentrale Aufgabenstellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der am 1. August 2012 geltenden Fassung ausgerichtet werden, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Schule genehmigen, dass die schriftlichen Prüfungsaufgaben in den Schuljahren 2013/2014 und 2014/2015 in den jeweils betroffenen Fächern des Profildbereichs, die nicht Kernfächer sind, durch die Schule gestellt werden. § 24 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der am 1. August 2012 geltenden Fassung bleibt unberührt.

Hamburg, den 19. Juli 2012.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

